

Satzung

des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die
**„Schule am Teichgarten“ - Förderschule mit den Schwerpunkten
Lernen und Sprache - Wolfenbüttel**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 19.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die „Schule am Teichgarten“ - Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache - Wolfenbüttel des Landkreises Wolfenbüttel besteht für die

- a) Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen
aus dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel mit Ausnahme der Samtgemeinde Baddeckenstedt,
- b) Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache
aus dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel mit Ausnahme der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die „Schule am Teichgarten“ Wolfenbüttel (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 19 vom 10.Mai 2007) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.05.2014

Christiana Steinbrügge

Landrätin